

VEREIN PROJEKTWERKSTATT FÜR UMWELT UND SOZIALES



Umweltorganisation VIRUS -
Verein Projektwerkstatt
für Umwelt und Soziales
c/o WUK-Umweltbureau
Währingerstr.59
1090 Wien
ZVR: 505949056

Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft,
Umwelt und Wasserwirtschaft,
SC Dr. Franz Jäger
Stubenring 1
1010 Wien
Via Email übermittelt an:
ZRD@bmlfuw.gv.at
Abteilung.51@lebensministerium.at
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Wien, am 18.11.2016

**Betrifft: (XXV-GP-254/ME) Begutachtung Verwaltungsreformgesetz
BMLFUW - (endgültige) Stellungnahme**

S. g. Damen und Herren

S.g. Herr Dr. Jäger

Zum Ministerialentwurf Verwaltungsreformgesetz nehmen wir wie folgt Stellung:

I. Zur Begutachtung

Nachdem unsere bisherigen Ersuchen in vorhergehenden Begutachtungsverfahren bisher (mit Ausnahme einiger Aussendungen auf der Verordnungsebene) keine Berücksichtigung fanden, und wir auch nicht im Verteiler der ggst. Aussendung aufscheinen ersuchen wir - als gemäß §19 Abs. 7 UVPG anerkannte Umweltorganisation, die auch nicht indirekt durch eine "umbrella-organisation" vertreten ist und bisher nicht im Verteiler umweltrelevanter Begutachtungsentwürfe wie dem gegenständlichen aufscheint - in Hinkunft zu Begutachtungsverfahren umweltrelevanter Gesetze (insbesondere dem UVPG, dem UIG, dem Wasserrechtsgesetz dem Forstgesetz, dem

VEREIN PROJEKTWERKSTATT FÜR UMWELT UND SOZIALES

Immissionschutzgesetz-Luft sowie dem Abfallwirtschaftsgesetz) beigezogen zu werden und demzufolge um Aufnahme in den/die Verteiler.

Mit dem Verwaltungsreformgesetz hat das BMLFUW ein Sammel-Bundesgesetz, mit dem das Wasserrechtsgesetz 1959, das Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000, das Immissionsschutzgesetz – Luft, das Klimaschutzgesetz, das Umweltförderungsgesetz, das Bundesluftreinhaltegesetz, das Altlastensanierungsgesetz, das Chemikaliengesetz 1996, das Gesundheits- und Ernährungssicherheitsgesetz, das Pflanzenschutzgesetz 2011, das Düngemittelgesetz 1994, das Futtermittelgesetz 1999, das BFW-Gesetz, das Rebenverkehrsgesetz 1996, das Produktenbörsegesetz, das Bundesgesetz über die Bundesämter für Landwirtschaft und die landwirtschaftlichen Bundesanstalten, das Agrarverfahrensgesetz und das Spanische Hofreitschule- Gesetz geändert und das Bundesgesetz zur Schaffung eines Gütezeichens für Holz und Holzprodukte aus nachhaltiger Nutzung, das Börsesensale-Gesetz, das Bundesgesetz über das Bundesamt für Wasserwirtschaft, das Flurverfassungs- Grundsatzgesetz 1951, das Güter- und Seilewege- Grundsatzgesetz, das Landwirtschaftliche Siedlungs- Grundsatzgesetz und das Grundsatzgesetz über die Wald- und Weidenutzung aufgehoben werden vorgelegt. Es beinhaltet also die Änderung oder Aufhebung von 25 Einzelgesetzen. Schon unter normalen Umständen wäre eine Begutachtungsfrist entsprechend für Gesetzesvorhaben im Regelfall vorzusehenden sechs Wochen (vgl. Rundschreiben vom 2. Juni 2008, BKA-600.614/0002N/212008 für derart umfangreiches Paket knapp bemessen. Umso stärker fiel ins Gewicht dass ursprünglich nicht einmal eine Woche gewährt wurde.

(Anm: Dass mit dem Emissionsschutzgesetz für Kesselanlagen ein weiteres umweltrelevantes Gesetz (nicht im Rahmen dieses Pakets) eines anderen Ressorts vorgelegt wurde und mit lediglich zwei Tagen eine traurigen Rekord markiert ist bedauerlich, vermochte aber die fünf Tage nicht zu relativieren).

Durch besonderen Einsatz war es dennoch möglich, am 24.10. eine auf die UVP-G Novellierung beschränkte vorläufige Stellungnahmen zu übermitteln. Erfreut haben wir zur Kenntnis genommen, dass die Begutachtungsfrist auf vier Wochen verlängert wurde (damit allerdings immer noch nicht den Anforderungen des BKA s.o. entspricht.) Im Rahmen dieser verlängerten Begutachtungsfrist legen wir nun diese definitive Stellungnahme vor, die jene vom 24.10.2016 ersetzt.

II. Zusammenfassende Bewertung:

Diese Gesetzesnovelle wird mit dem Bestreben um Verwaltungsvereinfachung und Deregulierung gerechtfertigt. Zumindest und insbesondere was das UVPG betrifft ist sogar mit **Mehraufwand und vermehrter Ineffizienz (s.u.)** zu rechnen und werden beträchtliche Nachteile der Prüfqualität in Kauf genommen um die offensichtlich ganz anders gearteten Ziele durchzuboxen. Roter Faden dieser Novelle ist im UVP Bereich offenbar die möglichst weitgehende Schwächung der Rechtsstellung der Verfahrensparteien entsprechend wiederholter öffentlicher Positionierungen von Vertretern der Wirtschaftskammer, in manchem Punkt (Gemeinden) noch weit darüber hinausgehend. So wird die Rechtsstellung der Standortgemeinden marginalisiert, die Prüfkompetenz des BMLFUW aus dem Gesetz eliminiert, werden die Umweltschutzvereine im Umfang ihrer Parteistellung eingeschränkt, ohne dass es zu "sich aus der Anwendung der Aarhus-Konvention ergebenden verstärkten Einflussmöglichkeiten über den bisherigen Parteienkreis hinaus" kommt, wie sie aber in den Erläuterungen unbegründet beschrieben (und die im Übrigen wäre eine Ausweitung von Rechten der betroffenen Öffentlichkeit vom Wesen her auch nicht in der Lage Parteienrechte von staatlichen Institutionen bzw. Formalparteien zu kompensieren. Weiters werden den Umweltorganisationen, die manche der hinter dem Entwurf stehenden Initiatoren wohl gerne komplett aus dem UVPG eliminieren würden, wenn sie denn ohne die in diesem Punkt klaren europarechtlichen Vorgaben könnten wie sie wollten, in unsachlicher Weise zusätzliche Schikanen in den Weg gelegt. Ebenfalls zusammenfassend negativ hervorzuheben ist der untaugliche Versuch, die Festlegungen des EuGH in der Rechtssache C137/14 hinsichtlich des Wegfalls der Präklusion mit einem pauschalen Missbrauchsvorwurf zu beantworten und in weiterer Folge Rechtsbehelfsführer verschuldensunabhängig mit der Drohung der Kostenüberwälzung für Sachverständigenkosten in unbekannter Höhe einschüchtern zu wollen, die geeignet ist die Ausübung dieses vom Europäischen Gerichtshof auf Basis von Gemeinschaftsrecht eingeräumte Recht faktisch unmöglich zu machen, was offensichtlich auch beabsichtigt, nichts desto weniger aber rechtswidrig ist. In diesem Sinne ist auch die Aussage in der Wirkungsanalyse als falsch zurückzuweisen, hier handle es sich um die Umsetzung einer Anforderung die sich aus Europäischem Recht ergeben würde.

In diesem Sinne ist der Entwurf zum UVPG mehrfach europarechtswidrig und verfassungswidrig, widerspricht insbesondere dem Bestimmtheitsgebot und dem Sachlichkeitsgebot.

VEREIN PROJEKTWERKSTATT FÜR UMWELT UND SOZIALES

Die teilweise unsachlich gehaltenen Begleittexte lassen es schwer glaubhaft erscheinen, dass sie in der zuständigen Fachabteilung des BMLFUW entstanden sein könnten und werfen weiters Fragen nach der Zusammensetzung der genannten Verwaltungsreformkommission auf, aus deren Feder sie offensichtlich zu stammen scheinen. Im Lichte der gänzlich anders gelagerten und zurückzuweisenden Zielsetzungen ist die vorgelegte Novelle zum UVPG **ein Fremdkörper in einem Paket das sich Verwaltungsvereinfachung auf die Fahnen geschrieben hat**. Es wird darauf hingewiesen, dass die neue EU-UVP-Richtlinie eine Anpassung erforderlich macht die bis 2017 umzusetzen ist. Hier wären auch grundsätzlichere Reformen - auch im Sinne unserer früheren Stellungnahmen zu UVPG-Novellierung - im Rahmen der ohnehin notwendigen Generalreform anzugehen. Ist schon ein jährliches Novellierungszyklus ein sehr kurzfristiger wird darauf hingewiesen, dass bereits im Februar 2016 eine Änderung des UVPG (ohne Richtlinienanpassung) erfolgt ist. Würde man nun erneut eine Teilnovellierung umsetzen hieße das dass innerhalb von nicht viel mehr als einem Jahr ein Gesetz dreimal novelliert werden müsste. **Nicht zuletzt auch deshalb regen wir dringend an, das UVPG aus dem Verwaltungsreformpaket herauszunehmen und eine große europarechtskonforme verfassungsrechtlich unbedenkliche Gesetzesnovellierung vorzubereiten, die nicht die Mängel des gegenständlichen Entwurfs aufweist und die im Rahmen der gegenständlichen Begutachtung abgegebenen Stellungnahmen mit hinreichender Vorbereitungszeit und Sorgfalt berücksichtigt**

Was die anderen Materien betrifft, weisen wir darauf hin dass die Ankündigung des Bundesministers die erforderlichen legislatischen Anpassungen an die Anforderungen der Aarhus Konvention vorzunehmen, bereits wieder aus dem Jahr 2014 stammt, 2017 das nächste Meeting of the Parties bevorsteht, bisher kein einziges Materiengesetz Aarhus compliant gemacht wurde und auch der gegenständliche Entwurf mit dem Wasserrechtsgesetz und dem Luftreinhaltegesetz legislative Werke enthält, die der Überarbeitung im Sinne der Aarhus Compliance bedürfen. Derartige Änderungen wurden (wie schon beim AWG 2015) erneut nicht vorgelegt, und die Energie die hier in die Verschlechterung des UVP-G investiert wurde, wäre in ein Aarhus Anpassungs-Sammelgesetz besser investiert gewesen.

VEREIN PROJEKTWERKSTATT FÜR UMWELT UND SOZIALES

III. Zum Gesetzesentwurfspaket im Einzelnen**1. Zu Artikel 1 Änderung des Wasserrechtsgesetzes**

Kritisch angemerkt, dass trotz anhängigen EU-Vertragsverletzungsverfahrens wegen **Nicht-Umsetzung von Art 9 Abs 3 Aarhus-Konvention**, unter anderem auch im Bereich der nationalen Umsetzung der WRRL, wiederum nicht der Verpflichtung zur Regelung eines Rechtsschutzes für Mitglieder der Öffentlichkeit nachgekommen wurde. Wir erachten unter den sektoralen Umweltverfahren gerade die Wasserrechtsverfahren als jene von höchster Priorität für diese Umsetzung

Festzuhalten ist im Zusammenhang mit der Umsetzung der WRRL, dass das BMLFUW mittlerweile seit fast über einem Jahr (!) mit der Verordnung eines Nationalen Gewässerbewirtschaftungsplans für die zweite Periode 2015 – säumig. Anstatt sich der kleineren Deregulierungen im WRG anzunehmen, wären die Kräfte eher für die Verordnung (und entsprechende finanzielle Dotierung!) eines 2. NGP zu bündeln.

§ 135 WRG („Gewässerbeschau“):

Wir halten es für wichtig, die spezifischen Regelungen zur Gewässerbeschau beizubehalten und nicht allein die allgemeinen Bestimmungen der Gewässeraufsicht an deren Stelle treten zu lassen, damit ein einheitlicher (!) Standard der Durchführung von Gewässerbeschauen (zumindest auf legislativer Ebene) erhalten bleibt.

Deshalb sprechen wir uns dafür aus, die Bestimmung des §135 WRG beizubehalten und nicht, wie geplant, aufzuheben.

2. Zu Artikel 2 Änderung des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes**1.1. Zu den Z 1 und 2 (§ 3 Abs. 2 und § 3a Abs. 6):**

Es wird kritisch gesehen wenn Entscheidungen der Gerichte (in diesem Fall des BVwG) dazu führen, dass im Wege der Anlassgesetzgebung Gesetze ad hoc angepasst werden.

Wir halten die Entscheidung des BVwG im zitierten Erkenntnis (BVwG v. 26.06.2015, W113 2013215-1/55E, Bäröfen WP) für nachvollziehbar und den genannten Zeitraum von einem halben Jahr für angemessen. Falls man es für zweckmäßig erachtet, hier eine Grenze einzuziehen ab der hinzugetretene Projekte nicht mehr berücksichtigt werden müssen, ist festzuhalten, dass innerhalb eines Zeitraums von einem halben Jahr bei

VEREIN PROJEKTWERKSTATT FÜR UMWELT UND SOZIALES

Projekten die für eine Kumulation in Frage kommen, noch nicht von einem weit fortgeschrittenen Verfahrensstadium die Rede sein kann. Hier bei auch geringem zeitlichen Abstand ein first come first serve Prinzip einzuführen erscheint problematisch.

Es muss gewährleistet sein, dass eine Gesamtschau der Umweltauswirkungen möglich ist. dies betrifft auch keinem unmittelbaren sachlichen Zusammenhang stehen, sondern lediglich im gleichen geographischen Gebiet ihre umweltbelastenden Wirkungen entfalten. Das genannten Erkenntnis des BVwG stützt sich umfassend auf Judikatur des EuGH. **Dem unüberlegt mit einer ad- hoc Novellierung begegnen zu wollen führt mit hoher Wahrscheinlichkeit zu baldigem Aufhebungs- bzw Anpassungsbedarf wegen Europarechswidrigkeit.**

Jedenfalls sollte eine abweichende Regelung nur insoweit vorgenommen werden als bei verschiedenen Vorhaben ein und desselben Projektwerbers die Nichtberücksichtigung nicht gilt. Andernfalls ist diesem das Tor für Missbrauch durch gezielte Stückelung geöffnet, die ersten Teile eines zusammenhängenden Vorhabens können durch geschickte Einreichpolitik ohne UVP realisiert werden bevor dann erst nach Faktenschaffung bei einem späteren Vorhabensteil die (kumulierten) Umweltauswirkungen im Rahmen einer UVP geprüft werden. (Anm.: Sogar wenn alle Vorhabensteile UVP-geprüft werden kommt es derzeit dazu, dass etwa bei Linienvorhaben nicht das gesamte sondern nur ein Teilvorhaben ermittelt wird, die Reihenfolge durch beliebige Zeitpläne flexibel gestaltbar ist und dann theoretisch bei jedem Folgevorhaben die Umweltverträglichkeit aller Vorabschnitte erneut geprüft werden muss bzw. diese Projekte dann anzupassen sind. Dies ist auch verfahrensökonomisch äußerst ineffizient.) Wir halten die ggst. Normen für nicht novellierungsbedürftig. Keinesfalls sollte ein Judikat bereits dazu führen dass ein Gesetz geändert wird.

Weiters sei darauf hingewiesen, dass offenbar als Folge der überhasteten Vorgangsweise die auch zur ursprünglich Fristbemessung knappster Art für diese Begutachtung geführt hat, eine Reihe von Verweisen ins Leere gehen. Dies betrifft analog die Veränderungen in §3 wie in §3a. Der Verweis:

"die Kriterien des Abs. 5 Z 1 bis 3 " ergibt keinen Sinn, Gemeint ist wohl Abs. 4 Z 1 bis 3

ebenso scheint der jeweilige Verweis

"(§ 3) Abs. 7 und 8 sind anzuwenden" auf ein Redaktionsversehen hinzuweisen

Ein Vermerk analog zu Abs .4 *"Abs. 7 (Feststellungsverfahren)"* wäre hier hilfreich. Abs. 8 bezieht sich idgF auf die Festlegung von belasteten Gebieten gemäß IG-L per ministerieller Verordnung und kann wohl hier nicht gemeint sein, Ein neuer Absatz wurde

VEREIN PROJEKTWERKSTATT FÜR UMWELT UND SOZIALES

nicht vorgeschlagen bzw. ist falls dies in einer Entwurfsversion anders gewesen sein soll nicht mehr enthalten.

1.2. Zu Z 3 (§ 5 Abs. 2):

Der Gesetzesvorschlag ist in diesem Punkt einseitig und unsachlich und entgegen den Behauptungen in den Erläuterungen weit von der Verwaltungspraxis entfernt. Es entspricht den Erfahrungswerten aus zahlreichen UVP-Verfahren, dass ein hoher Anteil der eingereichten Projekte (zum Einreichzeitpunkt) grob mangelhaft bzw. unvollständig ist. Die bei weitem meiste Zeit in dieser Verfahrensphase wird dadurch in Anspruch genommen, dass die Projektwerber Verbesserungsaufträge nicht vollständig erfüllen, dies nicht zeitgerecht tun, u.U. Fristverlängerungen beantragen, mangelhafte Ergebnisse abliefern und ein weiterer Verbesserungsauftrag erteilt werden muss (Spitzenwert bei einem laufenden Verfahren bis zu 6 während der gesamten bisherigen Verfahrensdauer). Es ist nach derzeitiger Verfahrenspraxis für Projektwerber ein leichtes, einen Verbesserungsauftrag lediglich formal zu erfüllen um den Rechtsfolgen des § 13 Abs. 3 AVG zu entgehen. Es entsteht somit ein kaskadenhafer Ablauf (in der bisherigen Praxis bis zu 3 Jahren Dauer), der alles andere ist als eine Entsprechung des Wunsches auf ein straffes Verfahren und allein schon die im Gesetz unbestimmt festgelegten Fristen für die Verfahrensdauer deutlich zu überschreiten in der Lage ist. Warum hier die bisherige Regelung ins Gegenteil verkehrt und nun lediglich der Behörde eine definierte Frist gesetzt werden soll, ist nicht nachvollziehbar und unsachlich. Einmal davon abgesehen, dass eine Überschreitung im übrigen ohnehin sanktionslos bleibt: Sollte diese Bestimmung nicht konkretisiert werden, dann könnte dies dennoch zu präventiven Verbesserungsaufträgen oder zur raschen Zurückweisung oder aber zu mangelhaften Verfahren die in zweiter Instanz zur Bescheidaufhebung oder Zurückverweisung führen und es wird an dieser Stelle in Zweifel gezogen, ob eine derartige Folge dieses Gesetzesvorschlages im Sinne seiner Erfinder ist. Wie auch sonstige Fristen im UVPG hat auch diese keinen klaren Beginn¹, wollte man diese Regelung weiterverfolgen, könnte sie sinnvollerweise nur lauten: "*unverzüglich, längstens binnen XX Wochen ab Bekanntwerden der Mängel*". Es darf darauf hingewiesen werden, dass die UVP-Behörden nicht überreichlich mit Personalressourcen ausgestattet und auch Sachverständige knapp und stark ausgelastet sind. Würde diese Frist auf das Einreichdatum bezogen werden, ist dies weder mit dem praktischen Ablauf, noch mit dem der Erreichung und Sicherstellung eines hohen Umweltschutzniveaus entsprechenden Prüfstandard vereinbar. Zusätzlich wird angeregt, die Frist zur Absolvierung der Vollständigkeitsprüfung für die

VEREIN PROJEKTWERKSTATT FÜR UMWELT UND SOZIALES

Projektwerberin zu begrenzen. Wenn dies innerhalb eines Zeitraumes von vier Wochen nicht gelingt (Beibringung von zusätzlichen Unterlagen die nicht erst erhoben müssen².) dann wäre die Behörde dazu zu verpflichten, den Genehmigungsantrag zurückzuweisen. Werden auch über mehrere Verbesserungsaufträge hinweg innerhalb eines Jahres die Nachforderungen nicht erfüllt dann wäre ebenfalls der Genehmigungsantrag verpflichtend zurückzuweisen. Zur Klarstellung: die Behörden drohen zwar regelmäßig mit 13 Abs. 3 AVG sie lassen sich aber dennoch von Projektwerberseite "auf der Nase herumtanzen" und ist uns kein Fall bekannt wo dieser auch tatsächlich angewendet wurde. Deshalb wäre eine Anwendungspflicht des 13 Abs 3 AVG bei Nichterfüllen der Kriterien zu normieren und für den Fall dass die Fristen zum Durchlaufen der Vollständigkeitsprüfung nicht eingehalten werden und zurückgewiesen wird, im Anschluss eine Sperrfrist von fünf Jahren für eine Wiedereinreichung des Projektes vorzusehen. Damit wird verhindert, dass der Behörden- und Sachverständigenapparat jahrelang mit langfristig mangelhaften und unvollständigen Projekten belastet wird. Wird hingegen dieser Ballast abgeworfen wäre dies ein Beitrag zu strafferen effizienteren Verfahren würde auch Aufwand reduzieren und Einsparungen bringen.

1.3. Zu Z 4 und Z 12 (§ 5 Abs. 4 und § 24a Abs. 4):

Der Gesetzesvorschlag enthält in diesem Punkt einen Entfall der Stellungnahmerechte von Umweltanwalt, Standortgemeinde und BMLFUW. Das BMLFUW bekommt im Gegensatz zu beiden Erstgenannten auch die "unverzögliche" Weiterleitung der Umweltverträglichkeitserklärung nicht mehr adressiert. Die Erläuterungen führen dazu aus:

"Durch die sich aus der Anwendung der Aarhus-Konvention ergebenden verstärkten Einflussmöglichkeiten über den bisherigen Parteienkreis hinaus haben sich die besonderen Mitwirkungsrechte des Umweltanwaltes, der Standortgemeinde und des BMLFUW relativiert. Die bisherigen Stellungnahmerechte von Umweltanwalt, Standortgemeinde und BMLFUW zur Umweltverträglichkeitserklärung vor deren Auflage können daher entfallen."

Es ist unverständlich was sich die Autoren des ersten Satzes gedacht haben mögen, er ist jedoch **objektiv falsch**. Es gibt im Vergleich zum Rechtsbestand des UVP-G keine verstärkten Einflussmöglichkeiten über den bisherigen Parteienkreis hinaus, die sich aus

¹ so wären etwa die Entscheidungsfristen des UVPG im Rahmen einer künftigen Novellierung sinnvollerweise auf jenen Zeitpunkt zu beziehen, ab dem das Vorliegen von Entscheidungsreife gegeben ist.

VEREIN PROJEKTWERKSTATT FÜR UMWELT UND SOZIALES

der Aarhus Konvention ergeben würden, der §19 UVPG der den Parteienkreis regelt ist seit vielen Novellen unverändert gültig. Umweltanwalt, Standortgemeinde und BMLFUW sind die einzigen die idgF über die besonderen Mitwirkungsrechte verfügen, die eine Verfahrensbeteiligung unmittelbar nach Einreichung des Genehmigungsantrages ermöglicht und die nun, geht es nach den Initiatoren des vorgelegten Gesetzesentwurfes, ersatzlos wegfallen sollen. Dies bedeutet, dass (auch zum Nachteil für Projektwerber) wichtige Inputs bei der Mängelerkennung in einem frühen Verfahrensstadium fehlen würden, insbesondere die Kompetenz des Umweltbundesamtes das die Aufgaben des BMLFUW in dieser Funktion besorgt. Es ist zu erwarten, dass diese Mängel dann erst in späteren Verfahrensstadien zutage treten und die Mängelbehebung nachgeholt werden muss, ein Schuss der also leicht nach hinten los geht. Der diesbezügliche Satz:

"Damit wird ein diesbezüglicher Vorschlag der Verwaltungsreformkommission des BMLFUW umgesetzt, die darin einen wertvollen Beitrag zur Abschlankung und Beschleunigung des Verfahrens sieht". ...

lässt erneut an der Praxisnähe und Kompetenz dieser Kommission zweifeln. **Das Gegenteil ist der Fall, es müsste ineffizient und zeitraubend zu einem späteren Zeitpunkt nachgeholt werden, was gleich zu Beginn geklärt werden könnte.** Der Zeitablauf der Vollständigkeitsprüfung ist bisher ausschließlich vom Wechselspiel Gutachter-Projektwerberin bestimmt, von der vorgeschlagenen Gesetzesnovelle ist daher auch keine Zeitersparnis in dieser Phase zu erwarten, welche die dadurch induzierten späteren Verzögerungen ausgleichen könnte.

Wir sprechen uns daher entschieden für eine Beibehaltung der bisherigen Regelung aus, regen aber noch folgende Ergänzung analog zum Vorschlag Z5 an "... unverzüglich ist um die Wortfolge: "*... längstens binnen vier Wochen. Alle Verfahrensparteien haben das Recht, dies als Verfahrensmangel geltendzumachen.*" zu ergänzen. Die bisherige Verfahrenspraxis zeigt dass die Landes-UVP Behörden dem Gesetz zwar nachkommen die Straßenbehörde im bmvit jedoch nicht und diese die UVE mitunter erst nach 2-3 Jahren Verzögerung und gleichzeitig oder kurz vor der öffentlichen Auflage weiterleitet und rechtfertigt sich mit, unserer Rechtsauffassung nach nicht begründeten, scheinbar teleologischen Auslegungsversuchen, die dem Wortlaut des Gesetzes entgegenstehen. Mit einer Frist wäre durch den Gesetzgeber klargestellt, welche Zeitspanne der Begriff "unverzüglich" längstens umfassen darf. So ist eine gesetzeskonforme Vollständigkeitsprüfung zu gewährleisten, die wiederum Voraussetzung dafür ist, dass

² Nach ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshof sieht die Bestimmung des § 13 Abs. 3 AVG vor, dass vorhandene Unterlagen nachzureichen sind, nicht dass diese erst beschafft werden müssen (vgl. zB. VwGH 2007/06/0281)

VEREIN PROJEKTWERKSTATT FÜR UMWELT UND SOZIALES

etwa Nachbarn ihre Betroffenheit durch das Vorhaben erkennen und in Folge rechtzeitig Einwendungen erheben können.

1.4. Zu Z 5 (§ 10 Abs. 7):

Der Gesetzesänderungsvorschlag erscheint in diesem Punkt zweckmäßig und wird begrüßt

1.5. Zu Z 7 und Z 14 (§ 17 Abs. 7 und § 24f Abs. 13):

Der Gesetzesnovellierungsvorschlag sieht jeweils Zustellfiktionen für den 2. und 3. Abschnitt des UVPG vor. Zunächst wird angemerkt dass unserer Rechtsauffassung nach diese Zustellfiktionen (wie auch jene des §7a UVPG) verfassungswidrig sind und Art 11 B-VG widersprechen. Es liegt demnach nicht im Ermessen des Materiengesetzgebers von den Bestimmungen des AVG und dem Zustellgesetz abweichende Regelungen zu treffen. Darüber hinaus ist anzumerken, dass die Zeit von vier Wochen für nicht am Verfahren mitgewirkt Habende äußerst knapp bemessen ist. Es ist unmittelbar Akteneinsicht zu gewähren, doch wird die Zeitdauer bis zur Abwicklung eines Akteneinsichtstermin einen signifikanten Teil der Beschwerdefrist verbrauchen. Auch wäre zu berücksichtigen, dass ein theoretisch sehr großer Kreis an beschwerdeberechtigten Rechtsbehelfsführern mit dem Gesetzesvorschlag nach diesen Bestimmungen sofortiges Akteneinsichtsrecht bekommen würde und die Frage ist dann wie das in der Praxis gewährleistet werden soll. Auch wenn überwiegend mit Einzelfällen zu rechnen ist ist eine derartige Normierung nicht vorsorgend.

Den Erläuterungen muss wiederum entgegnet werden dass das EUGH Urteil *C137/14 Kommission gegen Deutschland* (Die Republik Österreich war als Streithelfer der Verliererseite beteiligt) keinesfalls eine unionsrechtliche Vorgabe bedeutet, die eine gesetzliche Umsetzung nach sich zieht (anders als etwa im Vertragsverletzungsverfahren betreffend UVP-Feststellung) bzw. diese erfordert. Das Erkenntnis ist gültig und anzuwenden und ist dafür die Existenz zusätzlicher Normierungen kein Erfordernis, schon gar nicht eine Fristsetzung die jene des im Erkenntnis genannten deutschen Umweltrechtsbehelfsgesetzes (1 Jahr) deutlich unterschreitet (oder die das Erkenntnis konterkarierenden Regelungen im §40 s.u.).

§ 2 UmwRG:

"(4) Ist eine Entscheidung nach § 1 Absatz 1 Satz 1 nach den geltenden Rechtsvorschriften weder öffentlich bekannt gemacht noch der Vereinigung bekannt gegeben worden, müssen Widerspruch oder Klage binnen eines Jahres erhoben werden,

VEREIN PROJEKTWERKSTATT FÜR UMWELT UND SOZIALES

nachdem die Vereinigung von der Entscheidung Kenntnis erlangt hat oder hätte erlangen können."

Es ist unstrittig dass die Möglichkeit eine Entscheidung bei Gericht anzufechten auch ohne im Verwaltungsverfahren teilgenommen zu haben besteht und dem Äquivalenz- wie dem Effektivitätsgrundsatz genügen muss.

Es wird angeregt, wenn eine derartige Regelung in Aussicht genommen wird, nach Gewährleistung der Verfassungskonformität jedenfalls eine längere Frist (von mindestens acht Wochen) zu gewähren, als jenen Teilnehmern des Verwaltungsverfahrens denen der Verfahrensakt bereits bekannt ist. Angeregt wird dass die Zustellwirkung später eintritt.

Es mag nachvollziehbar sein, dass der Wunsch nach einer gesetzlichen Regelung besteht, dann sollte man die Dinge aber auch beim Namen nennen

Ebenso ist auch die Auslegung des C137/14 Erkenntnisses nicht so klar wie dies hier dargestellt wird (So gingen etwa bei der Veranstaltung am 14.1.2016 "Aktueller Diskurs im Umweltrecht (A-DUR) - Öffentlichkeitsbeteiligung im Umbruch"³ die Rechtsmeinungen zu den Folgen der EuGH Judikatur signifikant auseinander).

Wir vertreten weiters die Rechtsposition, dass nach dem Wegfall der Präklusion auch im vorangegangenen Verwaltungsverfahren das Erheben von Einwendungen (erstmalig oder von zusätzlichen Einwendungen) möglich sein muss. Schließlich hat die Verwaltungsbehörde den Sachverhalt vollständig zu ermitteln und hat im Sinne eines Größenschlusses das was für die Beschwerde vor Gericht gilt für das vorgelagerte Verwaltungsverfahren umso mehr zu gelten. Auch verfahrensökonomisch wäre es weiters durchaus vorteilhaft, wenn Gründe für bestimmte Einwendungen nach Ablauf der mit sechs Wochen sehr kurzen Einwendungsfrist bekannt werden, diese im Verwaltungsverfahren einzubringen anstatt damit auf eine Bescheidbeschwerde warten zu müssen.

1.6. Zu Z 8 (§ 18 Abs. 1):

Folgt man der Intention in den Erläuterungen, so soll die *"derzeit bestehende Unterscheidung zwischen grundsätzlicher Genehmigung und Detailgenehmigungen soll klarer zum Ausdruck gebracht werden"*. Dieser Versuch ist nicht gelungen, aus der Neufassung folgt kein Klarheitsgewinn, sondern würde das Gesetz damit noch schwerer lesbar bzw. verständlich.

Aus diesem Klärungsversuch ist nicht klar, worin der Umfang einer Grundsatzgenehmigung bestehen soll. Gleichzeitig wäre auch zu korrigieren, dass die

VEREIN PROJEKTWERKSTATT FÜR UMWELT UND SOZIALES

Behörde nicht über die grundsätzliche Genehmigung des Vorhabens abzusprechen hat, sondern über die Umweltverträglichkeit und daraus resultierende grundsätzliche Zulässigkeit der Genehmigung des Vorhabens.

Dieser § 18 bedürfte allerdings tatsächlich der Neuregelung. Das Grundsatz/Detailgenehmigungssplitting erleichtert einiges, weckt aber wie die Praxis zeigt die Versuchung, im Grundsatzgenehmigungsverfahren ungelöste Probleme in die Detailgenehmigungen aufzuschieben, deshalb wäre die Bestimmung am Ende von Abs 1 um die Wortfolge zu ergänzen: *Für die grundsätzliche Zulässigkeit erforderliche Sachverhalte sind jedenfalls vor Erteilung der Grundsatzgenehmigung zu klären und dürfen keinesfalls... in den Bereich der Detailgenehmigungen ausgelagert werden*

1.7. Zu Z 9 (§ 19 Abs. 3):

Der Gesetzesvorschlag bringt massive Verschlechterung von Parteienrechten für die Sicherstellung eines hohen Umweltschutzniveaus unentbehrlicher Verfahrensteilnehmer die nicht hinnehmbar sind. Am dramatischsten wirkt sich der Vorschlag auf Gemeinden auf. Die Reduktion auf Angelegenheiten ihres eigenen Wirkungsbereichs (Gem. Art. 118(3) B-VG insbesondere etwa örtliche Baupolizei; örtliche Feuerpolizei; örtliche Raumplanung), führt dazu, dass Gemeinden lediglich Einwendungen vorbringen könnten, die nicht UVP entscheidungsrelevant sind. Hingegen könnten jene sehr wohl entscheidungsrelevanten Sachverhalte, die im Gemeindeinteresse sind nicht mehr vorgebracht werden. Damit wären Standortgemeinden als Verfahrenspartei praktisch ausgeschaltet auch wenn sie (lediglich formell) noch im Verfahren dabei sind.

Die Umweltschützer um die ihnen übertragenen öffentlichen Aufgaben und ihren Wirkungsbereich zu beschneiden wird auch im Hinblick auf immer wieder verfahrensgegenständliche Interessensabwägungen ebenfalls abgelehnt.

In "bewährtem" Danebenliegen bringen die Autoren der Erläuterungen dazu folgendes vor:

Die vorgesehene Änderung enthält im Interesse der Rechtssicherheit eine Klarstellung zu den dem Umweltschützer bzw. den betroffenen Gemeinden zustehenden subjektiven Rechten. ...

..., und versuchen den Eindruck zu erwecken, es handle sich bloß um eine Präzisierung der geltenden Rechtslage. Diese ist klar genug gefasst. Tatsächliche Intention ist wie für jeden Beobachter intersubjektiv nachprüfbar ist, die Einschränkung von Parteienrechten. Was das Ganze mit Rechtssicherheit zu tun haben soll, bleibt offen, hat doch die

³ Vgl.: <http://www.jarolim.at/de/events/222> bzw. <http://www.jarolim.at/de/publikationen/231>

VEREIN PROJEKTWERKSTATT FÜR UMWELT UND SOZIALES

bisherige Regelung mindestens genauso hohes Niveau an Rechtssicherheit bzw. setzt sich der neue Gesetzesentwurf erst dem Risiko aus, sich gegenüber der höchstgerichtlichen Judikatur bewähren zu müssen erhöht also in Wahrheit die Rechtsunsicherheit!

Klarzustellen ist das nach der Intention der Aarhus-Konvention sollen die Verfahrensrechte der Öffentlichkeit die bestehenden Rechte staatlicher oder staatsnaher Organe in Umweltverfahren nicht ersetzen, sondern nur ergänzen sollen. In diesem Sinne normiert Art 3 Abs 6 Aarhus-Konvention: *„Dieses Übereinkommen verlangt keine Verdrängung geltender Rechte auf Zugang zu Informationen, auf Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und auf Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten.“*

Wir lehnen den Gesetzesentwurf ab, die bisherige Fassung des §19 Abs. 3 sollte beibehalten werden.

1.8. Zu Z10 (§ 19 Abs. 6): (!!!)

Es ist nicht nachvollziehbar, inwieweit die in Z4 hinzugekommene Offenlegung von Spenden im Internet eine relevante Frage sein soll. Es ändert sich dadurch nichts am von der Behörde zu beurteilenden für die Anerkennung maßgeblichen Sachverhalt hinsichtlich Gemeinnützigkeit bzw. Tätigkeit im Sinne des Umweltschutzes, es wird durch diese lediglich ein weiteres Kriterium eingeführt das lediglich nach dem binären Schema 0-1 abzuprüfen ist, aus der zusätzlichen Information jedoch nichts gewonnen wird. **Wir erachten diesen Zusatz als unsachlich, mutwillig und schikanös.** Da nur Umweltorganisationen als einzige Kategorie von UVP-Parteien von dieser Offenlegung umfasst wären, sehen wir weiters den verfassungsrechtlichen Gleichheitssatz verletzt.

Mehrfach zurückzuweisen ist die dazu vorgenommene Bemerkung in den Erläuterungen. Einerseits wird im obigen Sinne angezweifelt dass dadurch tatsächlich verwertbare Mehrinformation entsteht, zum anderen erscheint die Formulierung "Parteistellung genießen" polemisch und tendenziös. Zur Klarstellung wird angemerkt dass Umweltorganisationen hier nicht irgendwelche Privilegien genießen sondern ihnen aufgrund europäischer und internationaler Rechtsakte diese Rechte zukommen, weil in diesen Rechtsakten ihre Bedeutung für die Erreichung und Sicherstellung eines hohen Umweltschutzniveaus anerkannt wurde. In diesem Sinne agieren Umweltorganisationen im öffentlichen Interesse und ist die Wahrnehmung der Parteienrechte kein Genuss sondern verantwortungsvolle wie aufwändige Arbeit.

VEREIN PROJEKTWERKSTATT FÜR UMWELT UND SOZIALES

Aus den Erläuterungen:

"Zur Erhöhung der Transparenz betreffend die Finanzierung von Umweltorganisationen, die Parteistellung in UVP- Verfahren genießen, hat die betreffende Umweltorganisation eine entsprechende Veröffentlichung im Internet, beispielsweise auf ihrer Homepage, vorzunehmen."

Wozu diese behauptete erhöhten Transparenz führen soll, bleibt unklar

Wir lehnen die Neufassung des §19 Abs.6 ab und regen an, diese Hinzufügung zu streichen

1.10 Zu Z 11 (§ 19 Abs. 9): (!!!)

Bereits bisher bot Abs. 9 dem BMLFUW die Möglichkeit im Anlassfall das Fortbestehen der Kriterien für die Anerkennung als Umweltorganisation im Sinne dieses Gesetzes zu überprüfen. Weiters sind anerkannte Umweltorganisationen verpflichtet, den Wegfall eines Anerkennungskriteriums unverzüglich dem BMLFUW mitzuteilen. Nun soll eine verpflichtende regelmäßige Prüfung aller Organisationen hinzutreten. Diese ist sowohl für die Organisationen, als auch für die prüfende Behörde als auch für die Finanzämter, die dafür u.U. aktualisierte Gemeinnützigkeitsbescheinigungen ausstellen müssten, mit Zusatzaufwand verbunden. Es kann daher (auch i.V.m der unter obiger Z 10 abgehandelten Änderung) keinesfalls als Verwaltungsvereinfachung und Entbürokratisierung durchgehen, passt also nicht ins gegenständliche Paket, das sich eben diese zum Ziel gesetzt hat. Für die Abwicklung einer solchen Verpflichtung wäre auch zu berücksichtigen, dass es derzeit keine abzuschätzende bzw. garantierte Maximaldauer gibt, innerhalb derer Finanzämter die Gemeinnützigkeit bestätigen. Die Übermittlung einer entsprechenden Bescheinigung kann nach bisherigen Erfahrungen deutlich mehr als ein Jahr in Anspruch nehmen. Dazu wieder die Erläuterungen:

" § 19 Abs. 9 von Unterlagen, aus denen die weitere Erfüllung der Kriterien des Abs. 6 überprüfbar hervorgehen, wird für anerkannte Umweltorganisationen eine generelle Vorlageverpflichtung in wiederkehrenden Abständen von fünf Jahren vorgesehen, um die Überprüfung des weiteren Vorliegens der Kriterien zu erleichtern."

Tatsächlich wird überhaupt nichts leichter, wenn das BMLFUW will kann es Unterlagen anfordern und kann sich dann gezielt mit für prüfungswürdig erachteten Umweltorganisationen beschäftigen ohne die Mehrarbeit durch die regelmäßige wiederkehrende Vorlage aller Unterlagen aller Umweltorganisationen.

VEREIN PROJEKTWERKSTATT FÜR UMWELT UND SOZIALES

Wir lehnen die Neufassung des §19 Abs 9 ab und regen an diese Hinzufügung zu streichen

1.11. Zu Z 14 (§ 24f Abs. 13):

Auf das Redaktionsversehen in den Erläuterungen wird hingewiesen (Ins Leere gehender Verweis: "*Siehe zu Z 6 oben*").

1.12 Zu Z 16 und Z 17 (§ 40 Abs. 1 und 3): (!!!)

Abs 1.:

Die Korrektur einer legislativen Lücke mit der Anpassung zur Klarstellung dass das BVwG auch für Säumnisbeschwerden zuständig sein wird, wird begrüßt.

Abs. 3:

Hier soll eine Bestimmung geschaffen werden, die Beschwerden, hinter denen verfahrensverzögernde und "sonstige rechtsmissbräuchliche" Absichten vermutet werden, sanktionieren soll. Ob diese Regelung sich noch im Rahmen der von C137/14 grundsätzlich gewährten Möglichkeit des Schutzes gegen Missbrauch bewegt, oder diesen hinter sich gelassen hat wäre schon wegen der fehlenden Bestimmtheit nicht zuverlässig feststellbar. Das Legalitätsprinzip wird somit insbesondere was "*sonstige rechtsmissbräuchliche Verwendung*" betrifft verletzt und wäre eine derartige Bestimmung daher verfassungswidrig. Allerdings muss festgehalten werden das sich die die Missbrauchsklausel im Urteil C137/14 sich ausschließlich auf den Gang des gerichtlichen Verfahrens und nicht den Zugang zu diesem Verfahren bezieht. Die gegenständliche Regelung wäre also auch europarechtswidrig.

Wir können uns des Eindrucks nicht erwehren, dass hier jeglicher Einsatz der vom EuGH zugesicherten Rechte C137/14 unter Generalverdacht gestellt werden soll.

Schon hier sind bereits mehrere praktische Probleme zu verorten. Wie soll der Nachweis geführt werden, insbesondere dann, wenn der zu sanktionierende Tatbestand unklar ist? Wer entscheidet darüber und gibt es ein Rechtsmittel dagegen? (Dies ist derzeit nicht gewährleistet da Höchstgerichtszugang unklar und seit der Einführung der Verwaltungsgerichtsbarkeit samt Revision in Umweltverfahren der Verwaltungsgerichtshof praktisch nicht mehr anrufbar).

VEREIN PROJEKTWERKSTATT FÜR UMWELT UND SOZIALES

Die schwerwiegendste Passage im neu gefassten § 40 findet sich mit der offensichtlich auf Abschreckung und Einschüchterung abzielenden Drohung, Sachverständigenkosten, (über deren Entstehen, Ausmaß des Auftragsumfangs und Höhe der Beschwerdeführer keine Kontrolle hat,) dem Beschwerdeführer zu übertragen, ohne dass diese Übertragung an die wie und von wem auch immer getroffene Feststellung einer rechtsmissbräuchlichen Absicht gekoppelt wäre. Die Erläuterungen sagen zu dieser Textpassage gar nichts, schweigen sich komplett aus. Auch eine erfolgreiche Beschwerde wäre nach diesem Vorschlag kein ausreichender Grund die Kostenübertragung abzuwenden.

Auch ist zunächst vom *"erstmaligen Vorbringen von Einwendungen"* die Rede, dann heißt es weiter *"das Vorbringen oder die Einwendungen"* - also worauf wird jetzt Bezug genommen?. Dieser Vorschlag ist in hohem Maße unbestimmt und widerspricht daher dem Legalitätsprinzip, insofern unklar bleibt, welche Handlung oder Unterlassung konsequenzenauslösend sein soll. Das Bundesverwaltungsgericht hat mittlerweile (Seit unserer vorläufigen Stellungnahme vom 24.10.2016) im Rahmen dieser Begutachtung mit Recht auf den Aufwand hingewiesen, der mit einer Prüfung verbunden wäre "auseinanderzuidividieren" welcher Sachverständigenaufwand nachträglich entstanden ist und sonst nicht entstanden wäre, das bedeutet nicht Vereinfachung sondern Bürokratie hoch zwei.

Der zentrale Punkt ist jedoch dass eine derartige Regelung jedenfalls nicht mehr von der Möglichkeit der Missbrauchsregelung gedeckt ist, die der EuGH offengelassen hat, stattdessen die Ausübung der durch die Entscheidung C137/14 gewährten Rechte praktisch unmöglich gemacht wird und der Gesetzesvorschlag somit klar **im Widerspruch zu den unionsrechtlichen Anforderungen** steht und in absehbarer Zeit durch den EUGH aufgehoben werden würde.

Die Bestimmung wird daher vehement abgelehnt und muss entfallen. Werden Missbrauchsregelungen gewünscht, so müssen sie bestimmt, durchführbar und mit verfassungsrechtlichen und europarechtlichen Normen verträglich sein.

Da es sich um Kosten in unbekannter Höhe handelt aber jedenfalls von mehreren zehntausend Euro (ohne Obergrenze daher u.U. auch sechsstellig was von keiner Verfahrenspartei geleistet werden kann) handelt ist das Effektivitätsgebot verletzt kein effektiver Zugang zu Gerichten gesichert und besteht noncompliance mit Art 9 Abs 4 der Arhus Konvention.

Anmerkung: Bei tausenden Seiten starken Großprojekten, die Behörden und Sachverständigen monate- bis jahrelang vorliegen bevor Verfahrensparteien aber in sechs Wochen Einwendungen erheben sollen, die Auflagefristen weiters gehäuft

VEREIN PROJEKTWERKSTATT FÜR UMWELT UND SOZIALES

ohne Hemmung des Fristenlaufs die kundmachungsfreie Zeit gemäß § 44a (3) AVG tangieren kann es einerseits vorkommen dass Sachverhalte erst verspätet zutage kommen, bzw. liefern mitunter erst Bescheide mit last-Minute Auflagen Anlass, Beschwerde zu führen. Die Möglichkeiten die der EuGH geschaffen hat, haben als Ausnahmefälle durchaus ihren sinnvollen Platz in der UVP-Umsetzungspraxis.

Die Folgenabschätzung enthält auf Seite 7 folgende Angabe

"Das Vorhaben dient unter anderem der Durchführung eines Urteiles des Europäischen Gerichtshofes". Dass dies falsch ist wurde bereits oben erwähnt, angesichts der Tatsache dass die Neuregelung des §40 das Urteil nicht umsetzt sondern konterkariert geraten derartige Behauptungen zur Zumutung.

ad Aktenverzeichnis:

Es wird begrüßt dass Aktenverzeichnisse auf elektronischem Weg übermittelt werden müssen. Elektronische Akteneinsicht samt verfügbarem Aktenverzeichnis sollte eine Selbstverständlichkeit und auch Bestandteil der Akteneinsicht im Verwaltungsverfahren sein. Nach bisherigen Erfahrungen konnte nicht zuverlässig davon ausgegangen werden, dass ein Aktenverzeichnis existiert, das ist aber das um und Auf, damit sich die Verfahrensparteien einen Überblick verschaffen können, was ist überhaupt im Akt und was nicht. Der ohnehin nahezu überall geführte elektronische Akt sollte vieles erleichtern.

Zu Z 18 (§46 Abs 27):

Mit Ausnahme der Regelungen über zusätzliche Offenlegungspflichten und Nachweise der weiteren Erfüllung der Anerkennungskriterien fehlen Übergangsbestimmungen. Dies führt ob der weitreichenden Eingriffe im Entwurf dazu, dass diese in laufenden Verfahren gültig werden würden, bisherige Verfahrensakte ungültig machen und damit das Chaos perfekt machen. Gemeinden verlören ihre Parteistellung sofort, StellungnahmeprozEDUREN sind sofort abubrechen, bereits ausgearbeitete Entwürfe einzustampfen, Chaos anstelle einer Verwaltungsvereinfachung wären die Folge. Deshalb wäre es in eventu wohl zweckmäßig, das Erfordernis von Übergangsbestimmungen genauer zu überdenken und solche sorgfältig auszuarbeiten. (Besser wäre es natürlich auf einen entbehrlichen Novellierungsschritt überhaupt zu verzichten)

VEREIN PROJEKTWERKSTATT FÜR UMWELT UND SOZIALES

Zu Z 19 (Anh. 1 Z 16):

Nicht Rechnung getragen wird dem Umstand, dass Hochspannungsfreileitungen durch die Angabe der Spannungsebene nicht ausreichend determiniert sind. Ihr Transportvermögen ist wesentlich auch von der Wahl des Leiterseilquerschnittes abhängig und kann innerhalb einer Spannungsebene erheblich schwanken. Unterschiedliche Leiterseile sind es wiederum, die unterschiedliche Anforderungen an die Tragkraft von Masten und deren Fundamentierung stellen sowie u.U. auch ein geändertes Mastbild nach sich ziehen. Letzteres ist wiederum auch von der Spannungsebene abhängig (Größere Abstände und längere Isolatoren bei größerer Betriebsspannung)

Es sollte daher im Gesetz, zumindest aber in den Erläuterungen jedenfalls klargestellt werden, dass nur dann keine UVP-Pflicht bei einem Änderungsvorhaben mit Upgrade der Spannungsebene besteht, wenn die technische Ausstattung bereits für den Betrieb mit höherer Spannung ausgelegt ist und nur mit niedrigerer Spannung betrieben wird oder allenfalls ein Tausch von Isolatoren und Leiterseilen erfolgen muss, jedenfalls aber nicht dann wenn die Errichtung neuer, größer dimensionierter (Höhe, Breite) Masten erforderlich ist (die in ihrem Einfluss auf das Landschaftsbild dann u.U. anders zu beurteilen wären).

Die Regelung ist missverständlich und bezieht sich auf Erhöhung der Nennspannung um einen Wert zwischen 25 aber nicht mehr als 100% (Upgrades um eine Spannungsebene wären damit umfasst). Es ist nicht eindeutig klargestellt, dass eine Erhöhung der Nennspannung auf einer bestehenden Trasse über diesen Wert hinaus zu einer UVP Pflicht als Neuvorhaben in Spalte 1 führt (wie dies wohl gedacht sein wird), sondern wäre bei anderer Auslegung eine Erhöhung der Nennspannung über 100% dann nicht UVP-pflichtig.

Auch erscheint die Möglichkeit einer teilweisen Neutrassierung die mit der Erhöhung der Leitungslänge um bis zu 10% eingeräumt wird als zu weitreichend. Eine partielle Neutrassierung sollte als Neuvorhaben behandelt werden um Missbrauchspotenzial zu vermeiden.

Wir regen eine klarere Regelung an, und es sollte auch der Änderungstatbestand in Spalte 1 geregelt werden.

Schlussbemerkung: Wie eingangs skizziert ist der gesamte Änderungsbedarf für eine große UVP-Reform als signifikant höher als in diesem Gesetzesvorhaben anzusehen. Dies könnte im Rahmen dieser Stellungnahme nicht detailliert ausgearbeitet werden, wir stehen aber für Konsultationen zur Verfügung.

VEREIN PROJEKTWERKSTATT FÜR UMWELT UND SOZIALES

Wir ersuchen um Berücksichtigung dieser Stellungnahme und fordern nochmals die Herausnahme des UVPG-Entwurfs aus dem Verwaltungsreformpakets zur umfassenden Überarbeitung im Rahmen der Anpassung an die neue UVP Richtlinie.

3. Zu Artikel 3 Änderung des Immissionsschutzgesetzes Luft

Wiederum werden mit dieser vorgeschlagenen Novellierung des Immissionsschutzgesetzes-Luft nicht die vordringlichsten Umsetzungsdefizite adressiert:

So ist gegen die Republik Österreich wegen kontinuierlicher Überschreitung der **NO₂-Jahresgrenzwerte** ein Vertragsverletzungsverfahren (VVV Nr. 2016/2006) anhängig. Die im Aufforderungsschreiben der EU-Kommission vom 25.2.2016 angeführten Umsetzungsdefizite der EU-LuftqualitätsRL sind wohl die bedeutendsten bestehenden Probleme des Vollzugs, die allerdings mit der vorliegenden Novelle wiederum nicht behoben werden.

Auch das laufende Aarhus-Vertragsverletzungsverfahren wegen Nicht-Umsetzung von **Art 9 Abs 3 Aarhus-Konvention** wird weiterhin ignoriert. Laut Mahnschreiben der Kommission wäre Umweltorganisationen und Einzelpersonen eine Klagebefugnis gegen Verstöße gegen die RL 2008/50/EG über Luftqualität und saubere Luft einzuräumen. Die derzeit für BürgerInnen bestehende Möglichkeit, unter Berufung auf unmittelbar wirksames EU-Recht den Rechtsweg zu beschreiten, kompensiert nicht den legislativen Handlungsbedarf.

Im Sinne einer Rechtsfortentwicklung die nicht nur EU-Vorgaben umsetzt sondern die Republik Österreich wieder auf den Weg zu jenem Umweltmusterland mit Vorreiterrolle bringt auf das früher der Anspruch erhoben wurde sollten auch Regelungen (Messungen Grenzwerte) über Ultrafeinstaub (PM₁) bzw. (PM_{0,1}) in das IG-L aufgenommen und das Schwellwertkonzept hinsichtlich des Missbrauchspotenzials durch Stückelung in belasteten Gebieten Luft überdacht werden.

Die Vereinfachung des **§ 14 Abs.1** wird begrüßt.

VEREIN PROJEKTWERKSTATT FÜR UMWELT UND SOZIALES

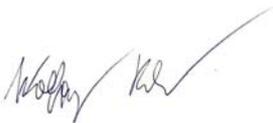
3. Zu Artikel 17, 22-25 „Bodenreform“

Mit dem vorgelegten Entwurf eines Verwaltungsreformgesetzes sollen gleichzeitig mehrere Grundsatzgesetze im agrarrechtlichen Bereich aufgehoben werden. Konkret betroffen davon sind das Flurverfassungs-Grundsatzgesetz, das Güter- und Seilwege-Grundsatzgesetz, das Landwirtschaftliche Siedlungs-Grundsatzgesetz sowie das Wald- und Weideservituten-Grundsatzgesetz. Des Weiteren ist eine Änderung des Agrarverfahrensgesetzes vorgesehen.

In den Erläuterungen wird dazu ausgeführt, dass mit der Aufhebung der Grundsatzgesetze eine Nichtausübung der Bundeskompetenz zur Grundsatzgesetzgebung im Bereich des Art 12 B-VG stattfinden soll.

Es ist nicht nachvollziehbar warum sollte der Bund auf seine Bodenreform- Kompetenz verzichten soll und kritikwürdig, dass damit in den Agenden des Kompetenztatbestandes „Bodenreform“ eine de-facto-Länderkompetenz geschaffen wird, die mittelfristig zu einer potentiellen Uneinheitlichkeit des gesetzlichen Regelungsbestandes der länderspezifischen Ausführungsgesetzgebung führen wird. Die Schaffung einer reinen Gesetzgebungskompetenz des Bundes wäre auch im Sinne der drängenden Zukunftsaufgaben (Bodenschutz, Hintanhaltung des Flächenverlusts durch Versiegelung, Fehlen einer Bundesraumordnungskompetenz beim Schutz vor Zersiedelung) zweckmäßiger.

Mit freundlichen Grüßen



Wolfgang Rehm
(Vereinsvorsitzender)